



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 09

Erscheint nach Bedarf

14. Mai 2020

Nr. 1	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage der BMH GmbH & Co.KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 1491 der Gemarkung Harburg	Nr. 4	Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde- gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Nr. 2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2020	Nr. 5	Vollzug der Wassergesetze, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) u. a.; Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG für die Neuverlegung einer Verbundleitung (Trinkwasser) zwischen Monheim und Wemding zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Bayerische Rieswasserversorgung (BRW)
Nr. 3	Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Genderkingen, Landkreis Donau-Ries, vom 30.04.2020	Nr. 6	Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Mai bis Juli 2020

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage der BMH GmbH & Co.KG auf dem
Grundstück Flur-Nr. 1491 der Gemarkung Harburg**

1. Die BMH GmbH & Co. KG, Salchhof 1 in 86655 Harburg, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Neugenehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage beantragt.
2. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im o.g. Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage liegt nicht unmittelbar in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
In 250 m süd-westlicher bzw. 450 m süd-östlicher bzw. 850 m nord-östlicher Richtung befinden sich zwar FFH-Gebiete (Nr. 7128-371 Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses), ebenso ca. 300 m südlich bzw. 530 m nördlich (FFH-Gebiet Nr. 7029-371 Wörnitztal) und in ca. 600 m das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal, sodass jedenfalls in der näheren Umgebung das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Durch das Hinzukommen eines neuen BHKWs zum bestehenden baurechtlichen BHKWs (welche nun in Gesamtsumme unter

die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes fallen) werden künftig bereits vorhandene Einwirkungen jedoch nicht verändert.

Zudem finden sich im Umgriff zahlreiche biotopkartierte Bereiche (Feuchtbiotope im Bereich der Wörnitz – wie Schilfröhricht, Auwaldfragmente, Auwälder, Röhrichte, Großseggenried und Kleingewässer – und Kalkmagerrasen, Halbtrockenrasen und biotopkartierte Hecken). Das BHKW im Container greift jedoch nicht flächig in die biotopkartierten Bereiche ein, sodass keine relevanten Einwirkungen auf die biotopkartierten Bereiche erkennbar sind.

Durch die Änderung der Biogasanlage sind daher insgesamt keine negativen Einwirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 27.04.2020
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **436.640,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **316.390,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **285.204,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **144** Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.980,58 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **128.000,- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **144** Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **888,89 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 27.04.2020, Gesch.-Nr. 200 – 027-941/5).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Mönchsdeggingen, 86751 Mönchsdeggingen, Albstr. 30 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mönchsdeggingen, 30.04.2020
Schulverband Mönchsdeggingen

Wiedenmann
Schulverbandsvorsitzende

Nr. 3

**Verordnung zur Änderung des Gebietes
der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Genderkingen,
Landkreis Donau-Ries,
vom 30.04.2020**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Asbach-Bäumenheim mit der Gesamtfläche von 208 Quadratmetern ausgegliedert und in die Gemeinde Genderkingen eingegliedert:

Flurstück der Gemarkung Asbach-Bäumenheim	Fläche in qm
2650/3	172
2650/4	34
2650/5	2
Flächenübergang insg.	208

- (2) Aus der Gemeinde Genderkingen werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Genderkingen mit einer Gesamtfläche von 507 Quadratmetern ausgegliedert und in die Gemeinde Asbach-Bäumenheim eingegliedert:

Flurstück der Gemarkung Genderkingen	Fläche in qm
3002/7	80
3002/8	107
3002/9	1
3002/10	319
Flächenübergang insg.	507

§ 2

Das Umgliederungsgebiet kann in einer Karte beim Vermessungsamt Donauwörth von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Donauwörth, den 30.04.2020
Landratsamt Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

Nr. 4

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 07.05.2020, Az. (400 – 6024) 2019/1673 B Herrn Manuel Müller, Reisachstr. 2a, 86653 Monheim, auf dem Grundstück Flurnr. 599/6 der Gemarkung Monheim die Baugenehmigung für das nachfolgende bezeichnete Bauvorhaben erteilt: „Anbau eines Gartenhauses“

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Hegen

Regierungsdirektor

Nr. 5

Vollzug der Wassergesetze, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) u. a.; Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG für die Neuverlegung einer Verbundleitung (Trinkwasser) zwischen Monheim und Wemding zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Bayerische Rieswasserversorgung (BRW)

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Bayerische Rieswasserversorgung (BRW) plant den Bau einer Verbundleitung zum Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW). Der Anschluss an das Netz des WFW hat das Ziel, die Trink- und Brauchwasserversorgung im Abnahmeschwerpunkt „Ries“ – auch unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels und einer ausreichenden Redundanz – zukunftsicher aufzustellen. Die ca. 20,6 km lange Rohrleitungstrasse beginnt an einem Übergabebauwerk zur bestehenden Leitung des WFW auf dem Grundstück Fl.-Nr. 920/4 der Gemarkung Warching und verläuft südöstlich des Ortsteils Warching an der Stadt Monheim vorbei und weiter in nordwestlicher Richtung nach Fünfstetten und endet südwestlich der Stadt Wemding mit einem Anschluss an die bestehende Wasserversorgungsleitung der BRW.

Die geplante Leitung soll überwiegend in offener Bauweise innerhalb bestehender Forst- und landwirtschaftlicher Wege verlegt werden. Die Gemeindeverbindungsstraßen Natterholz und Flotzheim, die Bundesstraße B 2, die Kreisstraße DON 20, die Staatsstraße ST 2384, die Bahnlinie Donauwörth-Treuchtlingen und die Gewässer Ussel, Schwalb sowie der Monheimer Bach sollen jeweils in geschlossener Bauweise mittels Pressung durch- bzw. unterquert werden. Mit Ausnahme des Übergabebauwerks verbleiben nach der Bauphase keine sichtbaren Bauwerke.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die geplante Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Wasser (Wasserfernleitung) unterliegt aufgrund ihrer Länge von mehr als zehn Kilometern und dem Verlauf über das Gebiet mehrerer Gemeinden einer Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht nach § 65 i. V. m. Ziffer 19.8.1 der Anlage 1 UVPG. Beim Landratsamt Donau-Ries wurde von der BRW unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung einer Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden Verfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Ziffer 19.8.1 Anlage 1 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien nach Einschätzung des Landratsamtes Donau-Ries keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und demzufolge keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Die geplante Leitung wird überwiegend im Seitenstreifen oder mittig in bestehenden Straßen und Forst- sowie landwirtschaftlichen Wegen verlegt, so dass die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen gering ausfällt. Der Aushub des Rohrgrabens wird seitlich gelagert und unmittelbar nach der Verlegung der Rohrleitung überwiegend wieder eingebaut. Der verbleibende, nicht wiedereinbaubare Erdaushub wird unmittelbar nach der Leitungsverlegung abgefahren. Bekannte Altablagerungen, Altstandorte bzw. Altlastenbereiche sind im Bereich der geplanten Leitungstrasse nicht vorhanden.

Das südlich nahe des Trassenverlaufs gelegene Wasserschutzgebiet „Fünfstetten“ wird nicht berührt. Durch entsprechende Nebenbestimmungen, z. B. bzgl. der Baustelleneinrichtung nur außerhalb des Wasserschutzgebiets, kann auch in der Bauphase ein ausreichender Schutz vor Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Auch werden durch die Verlegung der Leitung keine Flächen versiegelt, so dass die Grundwasserneubildung nicht vermindert ist und keine erhöhten Oberflächenabflüsse zu erwarten sind. Querungen der Oberflächengewässer erfolgen mittels Pressung, wodurch mögliche Auswirkungen auf die Gewässer vermieden werden können.

Beeinträchtigungen des Lebensraums von Tieren, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt sind auf die Bauzeit beschränkt. Zur Vermeidung von Gefährdungen geschützter Tierarten und Individuen werden Bauzeitbeschränkungen außerhalb der Brutzeiten, der Aktivitätsperiode bzw. Wochenstubezeiten nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes getroffen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Zudem wird während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Potentielle Störungen sind insoweit allenfalls kurzzeitig und liegen nach fachlichem Dafürhalten der unteren Naturschutzbehörde nicht über der Erheblichkeitsschwelle.

Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen zweier vom Leitungsbauvorhaben berührte Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Oberlauf der Ussel bis Itzing“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“). Hierzu durchgeführte Verträglichkeitsabschätzungen lassen weder vorübergehende noch dauerhafte erhebliche Auswirkungen für die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete erkennen. Durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird insb. sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen i.S. einer Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen kommt.

Auch für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine Beeinträchtigungen oder Nachteile. Die geplante Verbundleitung dient vielmehr der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser. Baubedingte Auswirkungen wie Lärm- oder Staubemissionen treten allenfalls punktuell und vorübergehend auf.

Die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Flächen werden nur vorübergehend in Anspruch genommen und stehen nach Ende der Bauzeit durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erneut zur Verfügung. Davon ausgenommen ist eine Waldfläche im

Umfang von ca. 820 m² für das Übergabebauwerk. Für die Verlegung der Rohrleitung auf einer Rückegasse mit einer Länge von ca. 230 m durch den Wald wird eine Rodung von weiteren 1.390 m² notwendig. Auf den betroffenen Waldflächen sind jedoch keine besonderen Waldfunktionen ausgewiesen und aufgrund der geringen Größe der jeweiligen Rodungsflächen ist auch mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Bestände zu rechnen. Schließlich werden durch archäologische Grabungen im Vorfeld Beeinträchtigungen von im Planungsgebiet vorhandener Bodendenkmäler vermieden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906/74-262, eingeholt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr besonders reglementiert ist.

Soweit möglich sind Rückfragen etc. vorrangig per Telefon oder E-Mail zu stellen. Eine Einsicht in die Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles bedarf einer vorherigen Terminvereinbarung.

Donauwörth, 12.05.2020

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 6

Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Mai bis Juli 2020

Als Tagungsorte kommen grundsätzlich der Sitzungssaal bzw. das Sitzungszimmer des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einladung.

Wochentag	Datum	Gremium	Vorlagetag
MAI 2020			
Montag	18.05.2020	Kreistag	04.05.2020

JUNI 2020

Montag	15.06.2020	Kreisausschuss	02.06.2020
Dienstag	16.06.2020	Bauausschuss	02.06.2020
Dienstag	23.06.2020	Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	08.06.2020
Montag	29.06.2020	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	15.06.2020
Dienstag	30.06.2020	Jugendhilfeausschuss	15.06.2020

JULI 2020

Mittwoch	01.07.2020	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	15.06.2020
Donnerstag	09.07.2020	Kreisausschuss	22.06.2020
Dienstag	14.07.2020	Personalausschuss	29.06.2020
Donnerstag	16.07.2020	Kreistag	29.06.2020
Donnerstag	23.07.2020	Bauausschuss	06.07.2020

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

1 x	Kreistag	16.07.2020
2 x	Kreisausschuss	15.06.2020, 09.07.2020
2 x	Bauausschuss	16.06.2020, 23.07.2020
1 x	Personalausschuss	14.07.2020
1 x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	29.06.2020
1 x	Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	23.06.2020
1 x	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	01.07.2020
1 x	Jugendhilfeausschuss	30.06.2020

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**

